

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1996	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. März 1996	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 96	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) . . . . .</b> <i>Ändert GVBl. II 85-7</i>	110
27. 3. 96	<b>Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften</b> <i>GVBl. II 37-43</i>	111
20. 3. 96	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes . . . . . <i>Ändert GVBl. II 82-48</i>	113
15. 3. 96	Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwalt- schaft . . . . . <i>GVBl. II 24-31</i>	114
15. 3. 96	Anordnung über die Zuständigkeit für die Ernennung von Handelsrichte- rinnen und Handelsrichtern . . . . . <i>GVBl. II 210-74</i>	116
13. 3. 96	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Beitreibung von Kosten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Geldbußen der Landesapothekerkammer Hessen zuständigen Vollstreckungsbehörden <i>Ändert GVBl. II 304-23</i>	117
19. 3. 96	Verordnung über die Änderung des Fachbereichs Maschinenbau der Fach- hochschule Wiesbaden . . . . . <i>GVBl. II 70-190</i>	118
15. 3. 96	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zu- ständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberg- gesetzes erlassenen Bergverordnungen . . . . . <i>Ändert GVBl. II 53-49</i>	119

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)<sup>1)</sup>**

Vom 27. März 1996

Artikel 1

Das Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 126 eingefügt:

„§ 126 a Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaften“.

2. Nach § 126 wird als § 126 a eingefügt:

„§ 126 a

Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Richtlinien des Rates über

1. die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten  
–75/440/EWG– vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 194 S. 34);
2. die Qualität der Badegewässer  
–76/160/EWG– vom 8. Dezember 1975 (ABl. EG Nr. L 3/1/1976 S. 1);
3. die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten  
–78/659/EWG– vom 18. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 222 S.1);
4. die Behandlung von kommunalem Abwasser  
–91/271/EWG– vom 21. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 135 S. 40)

in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 können entsprechend den in den Richtlinien genannten Vorgaben Vorschriften erlassen werden, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen und bewirtschaften zu können, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt, insbesondere über

1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
3. den Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
5. die jeweils durchzuführenden Verfahren,
6. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung,
7. Meßmethoden und Meßverfahren,
8. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. März 1996

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Jugend,  
Familie und Gesundheit

Nimsch

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 85-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften\*)**

**Vom 27. März 1996**

§ 1

Vorläufige Unterbringung

(1) Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1996 (GVBl. I S. 105), können in Gemeinschaftsunterkünften vorläufig untergebracht werden; Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 8 des Gesetzes sollen in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden.

(2) Träger der Gemeinschaftsunterkünfte können das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden sein. Sie können sich als Betreiber Dritter bedienen.

(3) Die vorläufige Unterbringung kann auch in Ausweichquartieren erfolgen. Diese gelten als Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung.

(4) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.

§ 2

Nutzungsverhältnis

(1) Mit der Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft wird zwischen der aufgenommenen Person und dem Träger der Einrichtung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(2) Der Träger einer Gemeinschaftsunterkunft ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen auf der Grundlage einer Hausordnung zu treffen.

(3) Das Nutzungsverhältnis wird auf begrenzte Zeit begründet. Ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge sind verpflichtet, sich selbst um eine eigene Wohnung zu bemühen.

§ 3

Gebühren

(1) Für die vorläufige Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und die Inanspruchnahme von Leistungen dieser Einrichtung erheben deren Träger Gebühren, die spätestens am Monatsende zu entrichten sind. Die Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes bleiben unberührt. Die Gebühren fließen dem Träger der Einrichtung zu.

(2) Die Gebühren setzt die Ministerin oder der Minister für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem

Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung fest. Die Rechtsverordnung kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann.

(3) Die Rechtsverordnung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(4) Die Gebühren erhöhen sich um hundert vom Hundert, wenn ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind Personen befreit, soweit sie bedürftig nach dem Bundessozialhilfegesetz sind. Die Befreiung entfällt rückwirkend, wenn mit Wirkung für die Vergangenheit Einkommen gezahlt wird.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für den Zeitraum der Unterbringung in einer Einrichtung, in der die Standards auf Grund eines gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstandes unterschritten werden.

§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis für Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft Wohnung zu nehmen, kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend gegen eine Anordnung, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Einrichtung nach § 2 Abs. 2 ergangen ist, verstößt, eine Gebühr nicht entrichtet oder sich erforderlichen Einweisungen in andere Gemeinschaftsunterkünfte oder erforderlichen Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft widersetzt.

(2) Das Nutzungsverhältnis kann auch aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2.

(3) Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat.

\*) GVBl. II 37-43

## § 6

## Übergangsregelung

Bis zum 30. Juni 1997 fließen die Gebühren dem Land zu, soweit das Land dem Träger der Einrichtung die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung erstattet.

## § 7

## Inkrafttreten

§ 3 Abs. 1 Satz 3 tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. § 3 Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 2 Satz 2 treten am Tage nach der Verkündung, im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 1996 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. März 1996

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Jugend,  
Familie und Gesundheit

Nimsch

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes\*)  
Vom 20. März 1996**

Auf Grund

der § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 543), in Verbindung mit § 2 der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 223), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), und

des § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes vom 9. Oktober 1989 (GVBl. I S. 275), geändert durch Verordnung vom 3. Juni 1991 (GVBl. I S. 184), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mindestanbaufläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes wird für die in § 1 der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen bezeichneten Erzeugnisse festgelegt auf jährlich

1. 50 ha für Arzneipflanzen,
2. 50 ha für Gewürzpflanzen,
3. 100 ha für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse.

Für das erste Jahr kann die Mindestanbaufläche um bis zu 70 vom Hundert, für das zweite Jahr um bis zu 50 vom Hundert und für das dritte Jahr um bis zu 30 vom Hundert unterschritten werden.“

2. Nach § 1 a wird als § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Pflanzliche Erzeugnisse zur  
technischen Verwendung oder  
Energiegewinnung

(1) Die Mindesterzeugungsmenge und Mindestanbaufläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes wird für die in § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung bezeichneten Erzeugnisse festgelegt auf jährlich

1. 5 000 t Ölsaaten (Raps, Rüben, Sonnenblumenkerne und andere) gemäß KN-Code ex Kapitel 12,
2. 50 ha zur Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteile gemäß KN-Code ex Kapitel 1404.

Für das erste Jahr kann die Mindesterzeugungsmenge und die Mindestanbaufläche um bis zu 50 vom Hundert, für das zweite Jahr um bis zu 30 vom Hundert und für das dritte Jahr um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden.

(2) Die Mindestmenge eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes wird auf jährlich 2 500 t der in Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Erzeugungsmenge und 50 vom Hundert der in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Anbaufläche festgesetzt.

(3) Die Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes wird auf fünf Jahre festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

Bökel

## Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft\*)

Vom 15. 3. 1996

Auf Grund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818), wird verordnet:

### § 1

Die Angehörigen folgender Beamten- und Angestelltengruppen sind Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

#### 1. Bei der Bundesfinanzverwaltung

##### a) Außenprüfungs- und Steueraufsichtsdienst

Regierungsrätinnen und Regierungsräte<sup>3)</sup>  
Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte<sup>5)</sup>  
Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte<sup>5)</sup>  
Zollamtfrauen und Zollamt Männer  
Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren  
Zollinspektorinnen und Zollinspektoren  
Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren  
Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre  
Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre<sup>1)</sup>  
Zollsekretärinnen und Zollsekretäre<sup>1)</sup>

##### b) Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst

Regierungsrätinnen und Regierungsräte<sup>3)</sup>  
Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte<sup>5)</sup>  
Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte<sup>5)</sup>  
Zollamtfrauen und Zollamt Männer  
Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren  
Zollinspektorinnen und Zollinspektoren  
Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren  
Zollschiffsbetriebsinspektorinnen und Zollschiffsbetriebsinspektoren  
Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre  
Zollschiffshauptsekretärinnen und Zollschiffshauptsekretäre  
Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre<sup>1)</sup>  
Zollschiffsobersekretärinnen und Zollschiffsobersekretäre<sup>1)</sup>  
Zollsekretärinnen und Zollsekretäre<sup>1)</sup>  
Zollschiffssekretärinnen und Zollschiffssekretäre<sup>1)</sup>

#### c) Forstdienst

Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte  
Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte  
Forstamtfrauen und Forstamt Männer  
Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren  
Forstinspektorinnen und Forstinspektoren  
Forstamtsinspektorinnen und Forstamtsinspektoren  
Forsthauptsekretärinnen und Forsthauptsekretäre  
Forstobersekretärinnen und Forstobersekretäre<sup>1)</sup>  
Forstsekretärinnen und Forstsekretäre<sup>1)</sup>  
Forstassistentinnen und Forstassistenten<sup>1)</sup>  
als Forstbetriebsbeamtinnen und Forstbetriebsbeamte im Außendienst

#### 2. Bei der Polizei

##### a) Kriminalpolizei

Kriminaloberrätinnen und Kriminaloberräte<sup>2)</sup>  
Kriminalrätinnen und Kriminalräte<sup>2)</sup>  
Erste Kriminalhauptkommissarinnen und Erste Kriminalhauptkommissare<sup>3)</sup>  
Kriminalhauptkommissarinnen und Kriminalhauptkommissare<sup>3)</sup>  
Kriminaloberkommissarinnen und Kriminaloberkommissare  
Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare  
Kriminalhauptmeisterinnen und Kriminalhauptmeister  
Kriminalobermeisterinnen und Kriminalobermeister<sup>1)</sup>  
Kriminalmeisterinnen und Kriminalmeister<sup>1)</sup>

##### b) Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei

Erste Polizeihauptkommissarinnen und Erste Polizeihauptkommissare<sup>3)</sup>  
Polizeihauptkommissarinnen und Polizeihauptkommissare<sup>3)</sup>  
Polizeioberkommissarinnen und Polizeioberkommissare  
PolizeiKommissarinnen und PolizeiKommissare  
Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister  
Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeister<sup>1)</sup>  
Polizeimeisterinnen und Polizeimeister<sup>1)</sup>

c) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes verlieren ihre Hilfsbeamteneigenschaft, solange sie von ihrer Behörde zu Sachverständigen bestellt sind.

\*) GVBl. II 24-31

**3. Bei den Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen des Landes, der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts**

**a) Forst- und Jagdverwaltung**

Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte  
Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte  
Forstamtfrauen und Forstamtänner  
Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren  
Forstamtsinspektorinnen und Forstamtsinspektoren  
als Forstbetriebsbeamtinnen und Forstbetriebsbeamte im Außendienst

**b) Fischereiverwaltung**

Oberamtsrätinnen und Oberamtsräte  
Amtsrätinnen und Amtsräte  
Amtfrauen und Amtmänner  
Oberinspektorinnen und Oberinspektoren  
Inspektorinnen und Inspektoren  
Amtsinspektorinnen und Amtsinspektoren  
Hauptsekretärinnen und Hauptsekretäre  
Sekretärinnen und Sekretäre  
Nebenamtliche Fischereiaufseherinnen und Nebenamtliche Fischereiaufseher<sup>1)</sup>)

**4. Bei der Bergverwaltung**

Bergdirektorinnen und Bergdirektoren<sup>2)</sup>  
Bergoberrätinnen und Bergoberräte  
Bergrätinnen und Bergräte  
Technische Oberamtsrätinnen und Technische Oberamtsräte  
Technische Amtsrätinnen und Technische Amtsräte  
Technische Amtfrauen und Technische Amtmänner  
Technische Oberinspektorinnen und Technische Oberinspektoren  
Technische Inspektorinnen und Technische Inspektoren  
an den Bergämtern

**5. Bei der Staatsanwaltschaft**

Wirtschaftsfachkräfte, sofern sie

1. sich mindestens in der Besoldungsgruppe A 11 befinden  
oder
2. als Angestellte einer vergleichbaren Vergütungsgruppe angehören und mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sind.

**6. Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft aus anderen Bundesländern**

Die in einem anderen Bundesland als Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamtinnen und Beamten, soweit diese berechtigt sind, in Hessen polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

**7. Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe**

stehen grundsätzlich den Beamtinnen und Beamten ihrer Laufbahngruppe gleich, im gehobenen Dienst jedoch nur, sofern sie ihre Fach- oder Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.

§ 2

Die Bestellung zu Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3

(1) Die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 1987 (GVBl. I S. 206)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

<sup>1)</sup> Sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.  
<sup>2)</sup> Soweit sie Leiterinnen oder Leiter eines Kriminalkommissariats oder Hauptsachgebietes im Hessischen Landeskriminalamt sind.  
<sup>3)</sup> Sofern sie nicht Leiterinnen oder Leiter einer Außenstelle einer Polizeibehörde sind.  
<sup>4)</sup> Sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und im Hauptamt Beamtinnen oder Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind.  
<sup>5)</sup> Sofern sie nicht Leiterinnen oder Leiter einer selbständigen Dienststelle sind.

**Anordnung  
über die Zuständigkeit für die Ernennung  
von Handelsrichterinnen und Handelsrichtern\*)**

Vom 15. März 1996

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Ernennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

§ 2

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Justiz und  
für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

\*) GVBl. II 210-74



**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die zur Beitreibung von Kosten**  
**der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Geldbußen**  
**der Landesapothekerkammer Hessen zuständigen Vollstreckungsbehörden\*)**

Vom 13. März 1996

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 555), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die zur Beitreibung von Kosten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Geldbußen der Landesapothekerkammer Hessen zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 19. März 1991 (GVBl. I S. 133) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind die Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, in deren Gebiet der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die kostenpflichtigen Leistungen erbracht hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1996

Der Hessische Minister des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

Bökel

**Verordnung  
über die Änderung des Fachbereichs Maschinenbau  
der Fachhochschule Wiesbaden\*)**

**Vom 19. März 1996**

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Wiesbaden verordnet:

§ 1

Im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden wird zum 1. März 1996 der Studiengang „Maschinenbau-Informatik“ eingerichtet und mit Ablauf des 31. August 1996 der Studiengang „CIM-Techniken“ aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung über die Änderung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Wiesbaden vom 9. September 1991 (GVBl. I S. 304), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1992 (GVBl. I S. 604)<sup>1)</sup>, tritt am 1. September 1996 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1996

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

\*) GVBl. II 70-190  
1) Hebt auf GVBl. II 70-162

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden  
nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes  
erlassenen Bergverordnungen\*)**

Vom 15. März 1996

Auf Grund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 9. August 1983 (GVBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1992 (GVBl. I S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Als § 7 wird eingefügt:

„§ 7

Zuständige Behörde nach der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) ist für

1. die Zulassung einer Ausnahme für untertägige Betriebe nach § 15 Abs. 2 Satz 4  
das Oberbergamt und
  2. die Entgegennahme der Beschwerden von Beschäftigten nach § 22 Satz 1 Nr. 2  
das Bergamt.“
2. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1996

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

\*) Ändert GVBl II 53-49

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 3 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.